STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister



03.11.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/229 öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Feststellung der beratenden Mitglieder und der sonstigen Vertreter in den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	04.11.2021							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß §§ 73, 71 NKomVG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere Mitglieder in den:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

(Dem Ausschuss gehören je 2 - für Schulthemen stimmberechtigte - Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler an. Für Kultur- und Sportthemen gehören dem Ausschuss 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder, sowie jeweils eine Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an.)

2. Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende Mitglieder, sowie 2 Vertretungen, die von den im Bereich der Stadt wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden und jeweils eine Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates und des Stadtelternrates "Kindertagesstätten" an. Sie alle haben gem. 71 Abs. 7 NKomVG bzw. § 73 NKomVG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII beratende Funktion.)

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden und sonstigen gesetzlich vorgesehenen Vertretern und Vertreterinnen gemäß den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung sachkundiger Personen an den Beratungen in den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften.

Finanzielle Auswirkungen							
Haushaltsjahr:							
Produkt/Investitionsnummer:							
	einmalig -keine-	jährlich -keine-					
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR					
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR					
Saldo	EUR	EUR					

Begründung

In die vorgenannten Ausschüsse des Rates sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Festlegungen in § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere Mitglieder zu berufen. Diese haben, sofern sie nicht dem Rat angehören, Stimmrecht (§ 73 Satz 2 NKomVG), soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Damit wird deutlich, dass Grundmandate vom Stimmrecht ausgenommen sind.

Betreffend die Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport:

Gemäß § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) setzen sich die kommunalen Schulausschüsse aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus (ebenfalls) stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen (Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler) zusammen.

Die Vertretungen der Lehrkräfte werden von den jeweiligen Personalräten der Schulen vorgeschlagen. Bei dieser Abfrage sind sechs Vorschläge eingegangen. Es ist eine Abstimmung unter den vorgeschlagenen Personen nötig, wer Mitglied und wer Ersatzmitglied des Schulausschusses wird. In der Vergangenheit wurde je ein Vertreter der Grundschulen und einer der weiterführenden Schulen als Mitglieder bestimmt. Dieser Abstimmungsprozess ist noch nicht abschließend erfolgt.

Gleiches gilt für die Vertretungen der Erziehungsberechtigten; diese werden in der konstituierenden Sitzung des Stadtelternrates gewählt und benannt. Der Stadtelternrat muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sommerferien, also bis zum 02. Dezember 2021 gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Elternwahlordnung). In seiner ersten Sitzung hat der Stadtelternrat Elternvertretungen für die Entsendung in den Schulausschuss zu wählen. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigte, die ein Kind an einer Neustädter Schule haben. Wahlberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Stadtelternrates.

Die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler werden vom Stadtschülerrat benannt. Der Stadtschülerrat muss innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Sommerferien, also bis zum 14. Oktober 2021 gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Schülerwahlordnung). In seiner ersten Sitzung hat der Stadtschülerrat Schülervertretungen für die Entsendung in den Schulausschuss zu wählen. Der entsprechende Wahlprozess wird bis Januar 2022 abgeschlossen sein.

Im Anschluss wird in den genannten Fällen zeitnah eine entsprechende Vorlage zur Berufung der vorgeschlagenen Vertreter vorgelegt werden.

Da es sich bei dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport um einen sog. "Hybridausschuss"

2021/229 Seite 2 von 4

handelt, sind die nach § 110 Abs. 2 NSchG Vertretungen nur für die Schulthemen im Ausschuss stimmberechtigt. Die 7 beratenden Mitglieder des Ausschusses sind nur für die Kultur- und Sportthemen beratend tätig.

Die Benennung der 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennenden beratenden Mitglieder richtet sich gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Danach benennt die SPD-Fraktion 2 Personen und die CDU-Fraktion eine Person für die beratende Mitgliedschaft in diesem Ausschuss. Der vierte Sitz ist durch Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu ermitteln.

Aktuell ist weder der Jugendrat noch der Integrationsbeirat aktiv. Für den Jugendrat wird aktuell ein neues Konzept entwickelt. Der Integrationsbeirat soll neu gewählt werden. Entsprechende Beschlussvorlagen folgen. Die Seniorenbeiratswahl wurde durchgeführt, die konstituierende Sitzung findet voraussichtlich Ende 2021/Anfang 2022 statt. Sobald eine Benennung durch den Jugendrat, Integrationsbeirat und Seniorenbeirat stattgefunden hat, wird eine entsprechende Vorlage zur Berufung dieser Person/-en in den Ausschuss vorgelegt.

Betreffend die Besetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe sind 4 beratende Mitglieder von den Fraktionen und Gruppen zu benennen. Die Benennung richtet sich gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Danach benennt die SPD-Fraktion 2 Personen und die CDU-Fraktion eine Person für die beratende Mitgliedschaft in diesem Ausschuss. Der vierte Sitz ist durch Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu ermitteln.

Für die Vertretungen aus Jugendrat, Seniorenbeirat und Integrationsbeirat gilt das gleiche wie beim Ausschuss für Schule, Kultur und Sport. Sobald eine Benennung durch den Jugendrat, Integrationsbeirat und Seniorenbeirat stattgefunden hat, wird eine entsprechende Vorlage zur Berufung dieser Person/-en in den Ausschuss vorgelegt.

Seitens der im Bereich der Stadt wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden für die abgelaufene Wahlperiode Herr Hans-Jürgen Kretz und Herr Tim Kröger vorgeschlagen und in den Jugend- und Sozialausschuss berufen. Herr Kröger hat seine Bereitschaft erklärt, eine weitere Wahlperiode zur Verfügung zu stehen. Herr Kretz steht nicht weiter zur Verfügung. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft dementsprechend Herrn Tim Kröger gem. § 71 Abs. 5 NKomVG erneut als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten konstituiert sich aktuell noch. Es wird davon ausgegangen, dass im Januar 2022 eine entsprechende Vorlage zur Berufung dieser Person in den Ausschuss vorgelegt werden kann.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die

2021/229 Seite 3 von 4

berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 - 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

2021/229 Seite 4 von 4